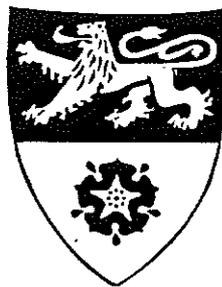


Amtsblatt
der
Stadt Erkelenz



Nr. 7/2007

Erscheinungstag: 2007-03-30

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung vom 21. März 2007 zur Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 S. 43
2. Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 21. März 2007 S. 53
3. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 01.01.2002 über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Kernstadt vom 22.03.2007 S. 59
4. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 22.03.2007 S. 61
5. Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichts gemäß § 112 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) i.V. m. § 3 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NRW 2004, S. 644) S. 64
6. Bürgerinformation zur neuen Grünannahmestelle der Stadt Erkelenz S. 74
7. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz-Borschemich am 15.05.2007 S. 75
8. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz/Gerderath am 24.05.2007 S. 76

Erste Änderungssatzung vom 21. März 2007 zur Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498), und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 3 Bestattungsbezirke

Bildet der Rat durch Beschluss für einzelne Friedhöfe Bestattungsbezirke, sind die Bezirksgrenzen und die Regelungen zur Nutzung des betreffenden Friedhofes öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 2 Änderung des § 8 der Satzung

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Findet auf Antrag die Bestattung Montags bis Freitags nach 15.30 Uhr oder des Samstags statt, ist der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Zuschlag zu erheben.
- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sind spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beizusetzen,

anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte bestattet.“

Artikel 3 **Änderung des § 10 der Satzung**

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
 - a) des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte mindestens 0,50 m
 - b) der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.“

Artikel 4 **Änderung des § 13 der Satzung**

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Erdbestattungsgrabstätten
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Kindergrabstätten, für Personen, die vor dem 5. Lebensjahr verstorben sind
 - c) Reihengrabstätten, für Personen, die nach dem vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind
 - d) Rasenreihengrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätte für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte
 - f) Anonyme Rasenreihengrabstätten
 2. Aschengrabstätten
 - a) Urnenreihengrabstätten

- b) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - c) Aschenstreufeld
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten
 - e) Baumgrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Kolumbarien
3. Ehrengrabstätten.
- (3) Die Grabstätten weisen aufgrund der historischen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen unterschiedliche Größen auf. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Maße:
- a) Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Anonyme Rasenreihengrabstätten 1,10 m x 2,50 m,
 - b) Wahlgrabstätten 1,30 m x 2,50 m,
 - c) Kindergrabstätten 0,80 m x 1,50 m,
 - d) Rasenreihengrabstätte für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte 0,50 m x 0,50 m,
 - e) Urnenreihengrabstätten 0,60 m x 0,60 m,
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten 0,50 m x 0,50 m,
 - g) Urnenwahlgrabstätten 1,20 m x 1,20 m,
 - h) Baumgrabstätten 1,30 m x 2,50 m,
 - i) Ehrengrabstätten 2,60 m x 2,50 m.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmaße geringfügig ändern, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Neu anzulegende Grabstätten sollen barrierefrei zugänglich sein. Zwischen den Grabreihen ist ein mindestens 1,00 m breiter Weg mit wassergebundenem Belag anzulegen.“

Artikel 5 Änderung des § 14 der Satzung

§ 14 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 14 Erdbestattungsgrabstätten

- (1) Erdbestattungsgrabstätten, mit Ausnahme der Wahlgrabstätten (§ 15), werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Über die Zuteilung wird ein Grabkarteiblatt ausgestellt. Der Inhaber des Grabkarteiblattes hat für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Nutzungsrecht und die Pflegepflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur bei einer Kindergrabstätte möglich.
- (2) In einer Reihengrabstätte können bestattet werden:

- a) Personen, die nach dem vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind oder
- b) eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen und die Leiche eines Familienangehörigen oder
- c) die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder
- d) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder
- e) die Leiche des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab erfolgt. § 15 Absatz 6 gilt sinngemäß.

Es ist zulässig, dass das benachbarte Grab für die spätere Bestattung des noch lebenden Ehegatten oder Lebenspartners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft für den Zeitraum der Ruhezeit des / der Erstverstorbenen mit zugeweiht wird. § 15 Absatz 6 gilt sinngemäß.

- (3) Rasenreihengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt werden. Als Grabmal ist lediglich entlang der Kopfseite der Grabstätte eine liegende bodenbündig eingelassene Steinplatte zulässig. Grabschmuck darf nur auf der Steinplatte abgelegt werden. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Anonyme Rasenreihengrabstätten werden ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Die Lage des einzelnen Grabes wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.
- (5) Die Beisetzung von Fehlgeburten, die nicht dem Bestattungszwang unterliegen sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gemäß § 13 Absatz 3 e) können durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Die beabsichtigte Beisetzung hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Über den Ablauf der Ruhezeit informiert die Friedhofsverwaltung den Inhaber des Grabkarteiblattes, soweit dieser aus den Grabakten ermittelt werden kann. Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.“

Artikel 6 **Änderung des § 16 der Satzung**

§ 16 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 16 Aschenbeisetzungen mit Urne

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Grabkarteiblatt ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte

- kann eine Asche bestattet werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu vier Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden.
 - (3) Kolumbarien sind nischenartige Urnenwahlgrabstätten, die in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Entsprechend der Bauart können in einer Grabnische bis zu drei Urnen bestattet werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 (Nutzungszeit) Jahren verliehen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Asche im Aschenstreufeld verstreut, falls der Nutzungsberechtigte keine andere Form der Bestattung wünscht.
 - (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Die Lage des einzelnen Grabes wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.
 - (5) Gemeinschaftsgrabstätten können entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten mit mindestens 10 Einzelgrabstätten eingerichtet werden. Die Friedhofsverwaltung überlässt die Gemeinschaftsgrabstätte einem nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden zur Pflege. Die Dauer des Überlassungsvertrages muss mindestens der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestattungsvorschriften für Urnenreihengrabstätten.
 - (6) Baumgräber sind Grabstätten, die am Fuße von Bäumen eingerichtet werden. An jedem Baum sind bis zu vier Grabstätten eingerichtet, die sich in Viertelkreise gliedern. Es können bis zu vier biologisch abbaubare Urnen in einer Baumgrabstätte bestattet werden. Die Pflege der Baumgrabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
 - (7) In Wahlgrabstätten und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
 - (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten."

Artikel 7
Änderung des § 17 der Satzung

§ 17 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 17 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird ohne Urne in einem auf dem Zentralfriedhof angelegten Aschenstreu Feld durch Verstreuen der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.
- (3) Auf dem Aschestreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.
- (4) Die Gestaltung des Aschestreufeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der anonymen Urnenrasenreihengrabstätten.“

Artikel 8
Änderung des § 21 der Satzung

§ 21 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale sind so herzurichten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Der Nutzungsberechtigte ist für die verkehrssichere Ausgestaltung der Grabmale verantwortlich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann besondere Anforderungen verlangen, wenn dies aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien können von der Stadt zugelassen werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass hiervon keine umweltschädigenden Auswirkungen ausgehen und die Wiederverwertbarkeit nach Ablauf des Nutzungsrechtes gegeben ist.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung dürfen Grabmale folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Kindergrabstätten
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,80m, Breite 0,50 m;
 2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Länge 0,40 m;
 - b) Reihengrabstätten
 1. stehende Grabmale: Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m,
 2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Länge 0,70 m;
 - c) Rasenreihengrabstätten
Steinplatte: Breite 0,50 m, Länge 0,70 m.
 - d) Rasenreihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte
Naturbelassener Stein oder Steinplatte: Breite 0,20 m, Länge 0,20 m
 - e) Wahlgrabstätten
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten:
Höhe 1,80 m, Breite 1,00 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:

- Höhe 2,00 m, Breite 1,40 m;
2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten:
Breite 0,50 m, Länge 0,90 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten:
Breite 1,00 m, Länge 1,20 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite 1,20 m, Länge 1,20 m.
- (5) Auf Aschegrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,90 m, Breite 0,35 m;
 2. liegende Grabmale: Breite 0,60 m, Länge 0,60 m;
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 1. stehende Grabmale: Höhe 1,20 m, Breite 0,40 m;
 2. liegende Grabmale: Breite 0,60 m, Länge 1,20 m;
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten
Die Grabgestaltung ist mit der Friedhofsverwaltung festzulegen
 - d) Baumgrabstätten
Bodenbündig eingelassene Steinplatte: Breite 0,60 m, Länge 0,60 m
- (6) Grababdeckplatten oder sonstige bauliche Maßnahmen zur Versiegelung der Grabstätte sind mit Ausnahme der Urnenreihengrabstätten nur erlaubt, wenn sie weniger als 50 v.H. der Grabstätte überdecken.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.“

Artikel 9 **Änderung des § 24 der Satzung**

§ 24 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das

für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Gleichzeitig wird der Nutzungsberechtigte durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.“

Artikel 10 Änderung des § 25 der Satzung

§ 25 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Absatz 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.“

Artikel 11 Änderung des § 26 der Satzung

§ 26 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 26 Herrichten der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab-

schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und das Instandhalten der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abzuräumen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen legen die Grabstätten selbst an und pflegen diese oder beauftragen damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (5) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herzurichten.
- (6) Das Herrichten, Unterhalten und Verändern der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Das Verwenden von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.“

Artikel 12 **Änderung des § 28 der Satzung**

§ 28 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 28 Vernachlässigen der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung

zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Gleichzeitig wird der Verantwortliche durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen den Grabschmuck entfernen.

Artikel 12 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 21. März 2007


Peter Jansen
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 21. März 2007

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entrichtung der Gebühren
- § 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes
- § 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes
- § 6 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes
- § 7 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle
- § 10 Gebühren für Umbettungen
- § 11 Gebühren für Zusatzleistungen
- § 12 Gebühren für Verwaltungsleistungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;

- b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach der Verordnung über das Leichenwesen vom 07.08.1980 (GV NRW S. 756) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Personal- und Sachaufwendungen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen, wie bei der Ermittlung der Gebühren nach den §§ 4 ff. dieser Satzung.

§ 4

Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Bei einer Körperbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| 2. bei einer Körperbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.080,00 Euro |
| 3. bei einer Aschenbestattung in einem Urnenreihengrabes | 810,00 Euro |
| 4. bei einer Körperbestattung in einem Rasenreihengrab | 1.200,00 Euro |
| 5. bei einer Körperbestattung in einem Rasenreihengrab für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte | 50,00 Euro |

§ 5

Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes

Für die Zuteilung eines Anonymgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei einer Körperbestattung | 1.200,00 Euro |
| 2. bei einer Urnenbestattung | 690,00 Euro |
| 3. bei einem Verstreuern der Asche im Aschestreufeld | 780,00 Euro |

§ 6**Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden unter Beachtung der Mindestruhefrist nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|----|---|----------|-------------|
| 1. | Einzelflachgrab
- 1 Bestattungsmöglichkeit –
oder Tiefgrabstelle
- 2 Bestattungsmöglichkeiten - | pro Jahr | 47,00 Euro |
| 2. | Doppelflachgrabstelle,
soweit aus geologischen Gründen die Anfertigung
einer Tiefgrabstelle nicht möglich ist | pro Jahr | 75,20 Euro |
| 3. | Doppeltiefgrabstelle
- 4 Bestattungsmöglichkeiten - | pro Jahr | 117,50 Euro |
| 4. | Dreier- oder Mehrfachgrabstelle als Flachgrab
je Grabstelle | pro Jahr | 58,75 Euro |
| 5. | Urnengrabstelle | pro Jahr | 41,00 Euro |
| 6. | Urnengrabstelle in einem Kolumbarium | pro Jahr | 44,00 Euro |
| 7. | Urnenbaumbestattung | pro Jahr | 71,00 Euro |

§ 7**Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einem Urnengrab für einen Zeitraum von 10, 20 oder 30 Jahren verlängert werden.
- (2) Erfolgt auf einer Wahlgrabstätte oder einer Urnengrabstätte eine weitere Bestattung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte auf die Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten zu verlängern.
- (2) Die zu zahlende Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 6 berechnet.

§ 8**Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:
Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleiden des Grabes mit Matten, Mitwirken von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Transport der Kränze von der Halle zum Grabe einschließlich Dekoration, Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen
 1. für Körperbestattungen in Reihengrab-, Rasenreihengrab-,
oder Anonymgrabstellen,
 - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 242,00 Euro
 - 1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 346,00 Euro
 2. für Körperbestattungen in Wahlgrabstellen
 - 2.1 als Flachgrab bei erstmaliger Bestattung

	(Neuanlegung)	351,00 Euro
2.2	als Flachgrab bei oder zwischen bestehenden Grabstellen	389,00 Euro
2.3	als Tiefgrabstelle bei erstmaliger Bestattung - unteres Grab - (Neuanlegung)	380,00 Euro
2.4	als Tiefgrabstelle zwischen bestehenden Grabstätten - unteres Grab -	417,00 Euro
3.5	als Tiefgrabstelle - oberes Grab -	389,00 Euro
4.	für Aschenbestattungen	
4.1	in Urnengrabstellen	172,00 Euro
4.2	im Aschenstreu Feld	86,00 Euro
4.3	im Kolumbarium	
4.3.1	soweit die Beisetzung der Urne durch die Friedhofsverwaltung erfolgt	86,00 Euro
4.3.2	soweit die Beisetzung der Urne durch den Nutzungsberechtigten erfolgt	43,00 Euro
5.	für die Bestattung von Totgeburten	43,00 Euro
6.	Zuschläge bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten	
6.1	bei Bestattungen Montags bis Freitags, an denen der Beisetzungstermin auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach 15.30 Uhr festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	30 v.H.
6.2	bei Bestattungen an Samstagen bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	50 v.H.
6.3	bei Bestattungen an Samstagen nach 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	100 v.H..

§ 9

Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle betragen:

1.	für die Aufbahrung in der Leichenzelle	167,00 Euro
2.	für die Benutzung der Trauerhalle	163,00 Euro

§ 10

Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz (für das Ausbetten und die Wiederbestattung eines Verstorbenen bzw. Gebeine und Asche aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab):
- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.203,00 Euro |
| 2. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.579,00 Euro |
| 3. | Urnen | 465,00 Euro |
- (2) Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Erkelenz

1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	772,00 Euro
2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.119,00 Euro
3. Urnen	250,00 Euro

§ 11

Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Abräumen von Grabstellen
Zusatzarbeiten bei der Aufgabe einer bestehenden Grabstelle bzw. bei einer erneuten Belegung einer bestehenden Grabstelle, wie Entfernung des aufstehenden Grabschmuckes, der Grabeinfassung und des Grabmales
- | | |
|---|-------------|
| 1. Bei Grabstellen ohne aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle | 79,00 Euro |
| 2. Bei Grabstellen mit aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle | 205,00 Euro |
- (2) Grabstellenpflege
Die Gebühr für die Pflege einer Grabstelle wird berechnet, in dem die verbleibende Ruhefrist mit einem Jahresbetrag von 16,00 Euro multipliziert wird.
- (3) Gebühr für das Aufbewahren einer Urne
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. bis zu 1 Woche | 35,00 Euro |
| 2. für jede weitere angefangene Woche | 7,50 Euro |

§ 12

Gebühren für Verwaltungsleistungen

- (1) Erteilen einer Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten
Die Gebühren beinhalten die Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung, die Prüfung der angegebenen Grablage, das Ausstellen der Genehmigung, die Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung.
Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung betragen:
- | | |
|---|------------|
| 1. zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grababdeckung oder Grabeinfassung | 43,00 Euro |
| 2. zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 54,00 Euro |
- (2) Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten
Die Gebühren betragen:
- | | |
|--|------------|
| 1. bei einer Genehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr | 76,00 Euro |
| 2. bei einer Einmalgenehmigung | 22,00 Euro |
- (3) Die Gebühr für die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standesicherheit von Grabmalen gemäß § 24 Absatz 2 der Friedhofssatzung beträgt
- | | |
|--|------------|
| | 56,00 Euro |
|--|------------|

- (4) Die Gebühr für die Aufforderung zum ordnungsgemäßen Herrichten bzw. Unterhalten der Grabstätte gemäß § 26 ff der Friedhofssatzung beträgt 65,00 Euro

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 21. März 2007


Peter Jansen
Bürgermeister

Verordnung
zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom
01.01.2002 über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und
Feiertagen in der Kernstadt vom 22.03.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW, S.516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW, S. 54), zuletzt geändert durch VO vom 30.11.2004 (GV NRW, S.747) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.03.2007 für die Stadt Erkelenz verordnet:

§1
Aufhebung

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.01.2002 über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz (Sonn- und Feiertagsverkaufsverordnung) für den Bereich der Kernstadt wird aufgehoben.

§ 2
In - Kraft - Treten

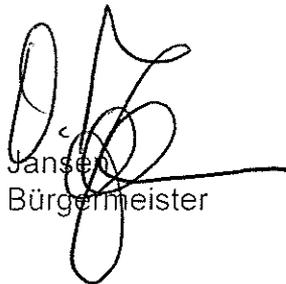
Diese Verordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 22.03.2007


Jansen
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 22.03.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW, S. 54), zuletzt geändert durch VO vom 30.11.2004 (GV NRW, S.747) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.03.2007 für die Stadt Erkelenz verordnet:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung eines „Frühlingsmarktes“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. am 05. / 06.05.2007 dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 06.05.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung eines „Kulinarischen Treffs“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. am Sonntag, 23.09.2007 dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt an diesem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung eines „Cityfestes“ am 27. / 28.10.2007 durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 28.10.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung eines „Nikolausmarktes“ vom 30.11. bis 09.12.2007 durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 02.12.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

- (5) „Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem in § 1 festgesetzten Rahmen Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4 In - Kraft - Treten

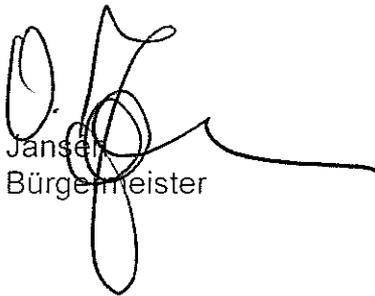
Diese Verordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft und am 03.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 22.03.2007


Jansen
Bürgermeister



Tradition und Fortschritt



Stadt Erkelenz

Der Bürgermeister

Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften

Beteiligungsbericht gemäß § 112 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) i. V. m. § 3 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NRW 2004, S. 644)

Erkelenz, den 28. März 2007

Dr. Gotzen
Erster Beigeordneter

I. Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Stromversorgung

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	9.510.028,99 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz	392.288,70 € (4,125 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	17 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Aufsichtsrat	15 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2004 (TEUR)	31.12.2005 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	17.706	17.706	0
Umlaufvermögen	10.139	10.439	300
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	27.845	28.145	300
Eigenkapital	23.695	25.110	1.415
Rückstellungen	1.709	1.851	142
Verbindlichkeiten	2.441	1.184	-1.257
Bilanzsumme Passiva	27.845	28.145	300

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2004 (TEUR)	31.12.2005 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	12.913	12.974	61
Sonstige betriebliche Erträge	6.192	6.680	488
Materialaufwand	12.902	12.964	62
Personalaufwand	210	132	-78
Erträge aus Beteiligungen	6.284	7.842	1.558
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.246	6.714	468
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42	59	17
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	87	1	-86
Steuern	0	343	343
Jahresüberschuss	5.986	7.401	1.415

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Nach Übertragung des operativen Geschäftes verwaltet die Gesellschaft im Wesentlichen ihre Beteiligungen und betätigt sich als Stromhändler. Ihr Handeln ist also auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 ergibt sich ein Jahresüberschuss, der nachweislich die Erfüllung dieses öffentlichen Zweckes bestätigt.

II. Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Förderung der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Kleingewerbes sowie des Fremdenverkehrs im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, durch eine Stärkung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft die Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern und die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises zu verbessern

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	256.000 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz	25.600 € (10 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	36 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	3 Mitglieder
Aufsichtsrat	15 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2004 (TEUR)	31.12.2005 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	6.012	5.651	-361
Umlaufvermögen	1.843	1.021	-822
Bilanzsumme Aktiva	7.855	6.672	-1.183
Eigenkapital incl. Investitionszuschüsse	4.829	4.514	-315
Rückstellungen	244	133	-111
Verbindlichkeiten	2.782	2.025	-757
Bilanzsumme Passiva	7.855	6.672	-1.183

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2004 (TEUR)	31.12.2005 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	630	650	20
Sonstige betriebliche Erträge	1.195	1.030	-165
Personalaufwand	739	708	-31
Abschreibungen	386	392	6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	522	549	27
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4	41	37
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	182	72	-110
Jahresüberschuss	0	0	0

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Eine Unternehmensbeteiligung ist u. a. nur zulässig, wenn das Unternehmen auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet ist. Wirtschaftsförderung und damit die Stärkung der Wirtschaftskraft und die nachhaltige Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises ist ein solcher öffentlicher Zweck. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH hat, wie dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 entnommen werden kann, mit ihrem unternehmerischen Handeln im Jahre 2005 diesen Zweck erfüllt und gleichzeitig die zur Deckung der Betriebskosten bereitgestellten Budgetansätze unterschritten. Für die Betriebskosten ist ein Gesellschafter nachschusspflichtig, so daß das jährliche Betriebsergebnis immer per se ausgeglichen ist.

III. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Geschäftsführung und Vertretung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)“ als deren persönlich haftende Gesellschafterin

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.564,59 €
Alleiniger Gesellschafter Stadt Erkelenz	(100 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates	

Geschäftsführung	2 Geschäftsführer
------------------	-------------------

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2004 (TEUR)	31.12.2005 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	3	2	-1
Umlaufvermögen	23	30	7
Rechnungsabgrenzungsposten	7	5	-2
Bilanzsumme Aktiva	33	37	4
Eigenkapital	27	28	1
Rückstellungen	4	4	0
Verbindlichkeiten	2	5	3
Bilanzsumme Passiva	33	37	0

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2004 (TEUR)	31.12.2005 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	54	43	-11
Personalaufwand	14	14	0
Abschreibungen	1	1	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	36	25	-11
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern	1	1	0
Jahresüberschuss	2	2	0

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Geschäftsführung und Vertretung der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) dient einem öffentlichen Zweck, da die Hauptgesellschaft mit ihrem Gegenstand des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet ist. Nach dem Jahresabschluß zum 31. Dezember 2005 wurde die Geschäftsführung und Vertretung mit einem positiven Ergebnis der Hauptgesellschaft ausgeübt und damit die Erfüllung des öffentlichen Zweck nachgewiesen.

IV. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)

1. Gegenstand des Unternehmens

Erwerb und Tausch, die Veräußerung, sowie die Bepanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen

2. Beteiligungsverhältnisse

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH“. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht berechtigt.

Weitere Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Erkelenz mit einer Einlage von 818.067,01 €.

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates

Geschäftsführung Komplementärin

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2004 (TEUR)	31.12.2005 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	0	1	1
Umlaufvermögen	15.309	14.165	-1.144
Rechnungsabgrenzungsposten	0	9	9
Bilanzsumme Aktiva	15.309	14.175	-1.134
Eigenkapital	694	1.252	558
Rückstellungen	2.371	4.305	1.934
Verbindlichkeiten	12.244	8.618	-3.626
Bilanzsumme Passiva	15.309	14.175	-1.134

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2004 (TEUR)	31.12.2005 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	321	994	673
Sonstige betriebliche Erträge	221	151	-70
Materialaufwand	0	19	19
Personalaufwand	0	1	1
Abschreibungen	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	93	77	-16
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	45	62	17
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	437	352	-85
Steuern	39	200	161
Jahresüberschuss	18	558	540

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich die Verbesserung des Angebotes von Grundstücken und Schaffung preiswerten Wohnbaulandes für Familien, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 konnten deutlich mehr Baulandflächen verkauft werden, was zur Steigerung der Umsatzerlöse und des Jahresergebnisses führte. Der öffentliche Zweck wurde also erfüllt.

V. Sonstige Beteiligungen

Die Stadt ist Mitglied im Gemeinnützigen Bauverein eG Erkelenz. Wegen der Geringfügigkeit der Beteiligung (3.067,76 €) erfolgt hier keine weitere Darstellung.

Eine Einsicht in den hier bekannt gemachten Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. Zu diesem Zweck wird er auch in der Stadtverwaltung Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Bürgerinformation

Seit dem 1. Februar 2007 ist die neue Grünannahmestelle der Stadt Erkelenz an der Ferdinand-Clasen-Straße/ Ecke Düsseldorfer Straße (Nordtangente) in Betrieb. Die Abfallentsorgung beim Baubetriebshof an der Richard-Lucas-Straße ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Erkelenzer Bürger bzw. Grundstückseigentümer können folgenden Abfall bzw. Wertstoff kostenfrei abgeben:

1. Grünschnitt bis zu einer Menge von 1 cbm,
2. kleinteiliger Elektroschrott.
3. Eisenschrott.
4. Altpapier.

Die Grünannahmestelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- in der Zeit vom 01. Dezember bis 28. Februar
 - mittwochs, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr - 16.00 Uhr
 - samstags von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
- in der Zeit vom 01. März bis 30. November
 - montags bis freitags von 07.30 Uhr - 18.00 Uhr
 - samstags von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr.

Erkelenz, den 27.03.2007



Peter Jansen
Bürgermeister

**Jagdgenossenschaft
Erkelenz-Borschemich**

Einladung

Die Eigentümer von jagdbaren Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz-Borschemich (Jagdgenossen) werden hiermit zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft

am Dienstag, dem 15.05.2007 um 19.30 Uhr im Hause der

Raiffeisenbank Erkelenz eG, Linde Borschemich 37

freundlichst eingeladen.

Tagesordnung

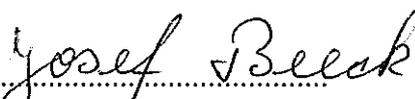
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verschiedenes

Die Pächter von bejagdbaren Flächen innerhalb des Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Hinsichtlich der Vertretung von Jagdgenossen wird auf § 10 Ziffer 3 und 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft Erkelenz-Borschemich hingewiesen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen, d.h. also in jedem Falle, beschlussfähig.

Erkelenz- Borschemich, den 21. März 2007

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes


.....
(Josef Beeck)

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Erkelenz/Gerderath

am Donnerstag, dem 24. Mai 2007

um 20:00 Uhr in der Gaststätte „Alt Gerderath“ in Gerderath

Alle Jagdgenossen werden hiermit nach §9 Abs. 1 der Satzung der
Jagdgenossenschaft Erkelenz/Gerderath zu dieser Versammlung eingeladen.
Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der
Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl des Schrift- und Kassenführers
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Auszahlung der Jagdpacht
9. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch
einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf
höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Erkelenz, den 19. März 2007


Schmitz
Vorsitzender